



WINGLA

VWI Hochschulgruppe Landshut e.V.

SATZUNG

Wirtschaftsingenieure Landshut e.V.
(WIngLA e.V. – VWI HG Landshut)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsingenieure Landshut“ (im Folgenden abgekürzt: „WIngLA“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz: „e.V.“.

Der Verein WIngLA ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung und die Rahmenordnung des VWI sind für den Verein WIngLA bindend

Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.

Das Geschäftsjahr endet am 14. März.

§ 2 Zweck

Der Verein hat jede Form der Studentenhilfe als Vereinszweck. Er unterstützt dabei insbesondere die Studenten des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen sowie die Studierenden aller Fachrichtungen an der Fachhochschule Landshut. Er vereinigt die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden. Dazu sollten die internationalen Beziehungen mit Studenten, Universitäten und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, gefördert werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen (z.B. Organisation der Hochschultage, Börsenseminare, Fortbildungskurse)

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland (z.B. jährliche Meetings und ständiger Erfahrungsaustausch u. a. über das Internet)
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder (z.B. durch monatliche Treffen)
- Studentenhilfe (z.B. Mithilfe bei Wohnungssuche, Sammlung und Verbreitung von Studien- und Hochschulinternen Informationen, Bewerber- und Beratungsseminare, Bereitstellung eines Internetzuganges)
- Zusammenkünfte zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Studierenden (z.B. Exkursionen zu Firmen, Fachvorträge von Professoren, Podiumsdiskussionen)

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zeichnet der Kassier verantwortlich.

§ 4 Haftung

Der Verein und seine Organe haften beschränkt mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Aufnahmeverfahren/Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

§ 6 Arten der Mitglieder

Der Verein kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Fachhochschule Landshut in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist.

Ordentliche Mitglieder von WIngLA werden zugleich studentische Mitglieder des VWI.

Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglied des Vereins wird, wem aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des Vereins mehren, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung wird mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehemalige Vorstandsmitglieder von WIngLA werden bei Exmatrikulation automatisch Ehrenmitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Der Verein WIngLA erhält zur Durchführung seiner Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und Finanzordnung des VWI.

Mit fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt. Dieser ist mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- b) für ordentliche Mitglieder spätestens mit der Exmatrikulation. Diese werden automatisch Jungmitglieder des VWI.
- c) wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Ausschluss beschließt
- d) durch Ableben

Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden dem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

die Mitgliederversammlung besteht aus den am Tag der Einberufung anwesenden Gesamtheit der ordentlichen und ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins WIngLA.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und wird durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied geleitet. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine Woche im Voraus durch den Vorstand des Vereins einzuladen. Dies kann durch Aushang (am schwarzen Brett des Vereinsbüros), Anschreiben oder e-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zu Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen und begründet sein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Sie ist unbedingt einzuberufen, falls mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitglieder
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenprüfer

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand

zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang, Anschreiben oder e-Mail bekannt gemacht.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Wahl des Vorstandes ist auf Wunsch geheim abzuhalten. Der Wahlausschuss ist aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu berufen und darf nicht Mitglied des im Amt befindlichen Vorstandes sein.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse bzw. der Wahlen erfolgt durch einen Schriftführer bei jeder Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Organisationsleiter
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassier.

Optional können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes müssen bei ihrer Wahl ordentliches Mitglied des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen Ressortaufgaben und sind der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet.

Vor Amtsübergabe ist eine Kassenprüfung durch zwei berufene Vertreter der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem im Amt befindlichen Vorstand angehören.

Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Zuwahl durch den Vorstand möglich. Diese ist durch die kommende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Amtsübergabe findet mit Ende der Mitgliederversammlung statt.

Der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen innerhalb von zwei Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben und ihn in seinem Bestreben, den Verein „WIngLA“ zu vertreten, konstruktiv zu unterstützen .

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro halbem Geschäftsjahr (Semester) zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor diesem Termin einberufen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren stellt eine Ausnahmeregelung dar, die nur dann in Kraft tritt, wenn sich mehr als die Hälfte des Vorstandes außerhalb des Tagungsortes aufhält.

§ 13 Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des WIngLA-Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins an.

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr. Sie endet spätestens mit der Exmatrikulation.

Der WIngLA-Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder an einzelne Beiratsmitglieder wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den Vorstand herantragen.

§ 14 Kassenprüfung

Der Kassier hat jährlich einen Jahresabschluss zum Geschäftsjahresende zu erstellen, der von den Kassenprüfern auf Richtigkeit geprüft wird. Den Kassenprüfern sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem WIngLA-Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihnen obliegt es auch die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind so auszuwählen, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Die Tätigkeitsperiode der Kassenprüfer entspricht der des WIngLA-Vorstandes. Einer der beiden Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer bedürfen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins WIngLA beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins einem kulturellen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Über die genaue Verwendung wird in der letzten Mitgliederversammlung bei Vereinsauflösung beschlossen.

Landshut, Januar 2015